



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0021-19-10
= RSS-E 26/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegner	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, auf den Regress aus dem Brand vom 21.4.2018 gegen die Antragstellerin zu verzichten.

Begründung

Die Antragstellerin ist Mieterin im Haus (anonymisiert). Für dieses Gebäude ist bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Gebäudeversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen.

Die Antragsgegnerin forderte mit Schrieben vom 3.1.2019 von der Antragstellerin einen Betrag iHv € 1.260,- und begründete dies wie folgt:

„Schaden vom 21.4.2018

(...) wir haben in diesem Fall eine Entschädigungsleistung in Höhe von € 1.260,- erbracht. Nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) sind wir berechtigt, diesen Betrag vom Verursacher des Schadens zurückzufordern.

Unseren Unterlagen entnehmen wir, dass Sie für diesen Schadenfall verantwortlich sind, das (sic!) eine zuvor gerauchte Zigarette in einem Plastikeimer am Balkon Feuer fing.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 15.3.2019. Die deutsche Rechtsprechung sehe in der Umlage der Versicherungsprämien vom Gebäudeeigentümer auf den Mieter eine stillschweigende Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, somit bei leichter Fahrlässigkeit keine Möglichkeit des Regresses vor.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 4.4.2019 im Wesentlichen auf die Vorkorrespondenz.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 67 Abs 1 VersVG gehen Schadenersatzansprüche gegen Dritte auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Dritter im Sinne des § 67 Abs 1 VersVG ist jeder, der nicht Versicherungsnehmer oder Versicherter ist (vgl RS0081376).

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, dass als Dritter auch der Mieter einer Wohnung gilt, auch wenn der Mieter im Wege der Betriebskostenabrechnung mit den Prämien der Gebäudeversicherung belastet ist (vgl ua. 7 Ob 34/99x).

Diese Rechtsprechung ist kritisch zu hinterfragen.

Die zuletzt zu dieser Frage ergangene Entscheidung aus dem Jahr 2000 hatte den Regress des Leitungswasserschadenversicherers gegen den Untermieter einer Wohnung zum Gegenstand. Der Untermieter, eine GmbH, hatte in der versicherten Wohnung eine Sauna betrieben. In den vereinbarten Bedingungen AWB 1986 war ein Regressverzicht gegenüber dem leicht fahrlässig handelnden Wohnungsmieter vereinbart, soweit der Mieter die Prämie für das Wohngebäude ganz oder teilweise getragen hat. Der OGH hielt fest, dass er im vorliegenden Fall an der Rechtsprechung festgehalten hat, zumal das verwirklichte Risiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abdeckbar gewesen wäre. Weiters lehnte er es ab, den Schutz des durch den Regressverzicht versicherten Mieters auf andere Gebrauchsberechtigte auszudehnen.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat in der Rechtsprechung seit 2000 mehrfach ausgesprochen, dass der Mieter, der einen Brandschaden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat, regelmäßig vor einem Rückgriff des Gebäudeversicherers in der Weise geschützt ist, dass eine durch die Interessen der Vertragsparteien gerechtfertigte ergänzende Auslegung des Gebäudeversicherungsvertrages einen konkludenten Regressverzicht des Versicherers für die Fälle ergibt, in denen der Wohnungsmieter einen Brandschaden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat (vgl Urteile des BGH IV ZR 298/99 u.a.). Im Ergebnis soll der Mieter nicht anders dastehen, als wenn er selbst eine Versicherung abgeschlossen hätte.

Diese Grundsätze sind auch für den hier vorliegenden Fall heranzuziehen. Auch nach der österreichischen Rechtsprechung ist die ergänzende Vertragsauslegung zulässig, vor allem dann, wenn sich die vorhandene gesetzliche Regelung für den konkreten Fall als unangemessen, nicht sachgerecht, unbillig etc erweist. Diese Unbilligkeit liegt im konkreten Fall vor, zumal nicht nachvollziehbar ist, warum eine Mieterin, die vom Vermieter im Wege

der Betriebskostenabrechnung mit den Kosten der Gebäudeversicherung belastet wird, nicht unter den versicherten Personenkreis fallen sollte. Im Gegensatz zu der zitierten Entscheidung 7 Ob 34/99x, die sich im Übrigen auch auf die frühere, vom BGH nunmehr abgelehnte Rechtsprechung stützt, besteht im Bereich der Wohnungsmiete keine Möglichkeit, den Mieter vor dem Risiko der leicht fahrlässigen Beschädigung der Mietsache zu schützen, zumal die Haushaltsversicherung Schäden an gemieteten Sachen typischerweise vom Versicherungsschutz ausschließt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2019